



STARTUP VERBAND

Positionierung zum Jahressteuergesetz (JStG)

Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen wirksam verbessern. Vorgeschlagene Anpassungen (§ 19 a EStG) verabschieden.

Stand: Oktober 2024

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

Hintergrund & Einordnung

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) wurden die Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen wesentlich verbessert. Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit, eine sog. Dry income-Besteuerung (Besteuerung ohne vorherigen Liquiditätsfluss) wirksam zu vermeiden sowie die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelungen (§ 19 a EStG). Damit wird jungen deutschen Wachstumsunternehmen, die sich naturgemäß besonders im internationalen Wettbewerb um Top-Talente befinden, grundsätzlich ein wichtiges Instrument zur Talentbindung und -gewinnung an die Hand gegeben. Doch die neuen Regelungen passen nicht zur gesellschaftsrechtlichen Realität in Deutschland. Für die große Zahl an Startups, die über zwei oder mehr Gesellschaften ("verbundene Unternehmen") organisiert sind, gelten die neu geschaffenen Regelungen nicht. Für viele Startups laufen die Regelungen daher aktuell ins Leere. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) adressiert diese Problematik.

Gesellschaftsrechtliche Struktur von Startups

Nicht selten sind deutsche Startups in zwei oder mehreren Gesellschaften strukturiert. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Beispielsweise bei DeepTech oder GreenTech-Startups*, die einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten, ist das Phänomen oft zu finden. Etwa Forschungsaktivitäten oder konkrete (Infrastruktur-) Pilotprojekte werden von diesen Unternehmen allein aus Finanzierungs- und Haftungsgründen oft in separate Gesellschaften ausgegliedert, in denen Mitarbeitende beschäftigt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese besonders wichtigen Mitarbeitenden im Rahmen des § 19a EstG keine Anteile an der "Muttergesellschaft" des Startups erwerben können, um so an der Wertsteigerung zu der sie beitragen zu partizipieren.

Wir gehen davon aus, dass ein sehr wesentlicher Teil der Scaleups ab ca. 100 Mitarbeitenden über zwei- oder mehrgliedrige Gesellschaftsstrukturen verfügen. Die Mitarbeitenden dieser Unternehmen machen dabei mehr als 50 % der gesamten Mitarbeitenden in deutschen Startups und Scaleups aus.** Ein ganz erheblicher Anteil der Startup-Mitarbeitenden in Deutschland ist von den Regelungen derzeit ausgeschlossen ist, wie uns auch unsere Mitgliedsunternehmen in regelmäßig schildern.

Auch ausländische Rechtsordnungen beziehen verbundene Unternehmen in die Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen mit ein. So können etwa nach U.S.-amerikanischem Recht die privilegierten sog. *Incentive Stock Options (ISOs)* auch von mit der Arbeitgebergesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Zielsetzung der Bundesregierung

Die Rahmenbedingungen für Startups zu verbessern ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Insofern begrüßen wir ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf das Problem in adäquater Weise aufgreift und damit an die Protokollerklärung des ZuFinG anknüpft.

Entscheidend für bessere Rahmenbedingungen ist insbesondere den jungen Technologieunternehmen Wachstumsperspektiven zu bieten. Davon hängt maßgeblich ab, ob sich (künftige) Gründer*innen für Deutschland als Standort entscheiden. Nach dem Deutschen Startup Monitor 2024 ist die Anzahl derjenigen Gründer*innen, die nicht erneut in Deutschland gründen würden, auf knapp 30 % gestiegen. Ein Warnsignal. Auch unter diesem Aspekt ist es wichtig, dass die Vorschläge des Regierungsentwurfes Gesetzeskraft erlangen und die Bemühungen des ZuFinG vollendet werden.

Modifizierung der sog. "Konzernklausel"

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf des ZuFinG sind die vorgeschlagenen Anpassungen erheblich modifiziert: Anders als noch der Regierungsentwurf des ZuFinG enthält der jetzige Vorschlag erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich. Im JStG werden nun sämtliche verbundene Unternehmen in die Betrachtung der Schwellenwerte einbezogen. Demnach scheiden etwaige unterstellte Gestaltungsmöglichkeiten für tatsächliche (Groß-)Konzerne aus. Insofern ist die Begrifflichkeit "Konzern" hier mindestens irreführend - Konzerne im landläufigen Sinne könnten nach dem JStG gerade nicht von der Startupspezifischen Regelung des § 19a EStG profitieren.

Fazit

Ohne eine Anpassung des § 19a EStG an die gesellschaftsrechtliche Realität blieben die im Rahmen des ZuFinG erreichten gesetzlichen Verbesserungen für

Mitarbeiterbeteiligungen ohne größere praktische Relevanz. Daher sollten im laufenden parlamentarischen Verfahren, die im Regierungsentwurf des JStG vorgesehenen Anpassungen unbedingt ohne Änderungen angenommen werden.

*Nach dem Deutschen Startup Monitor 2024 ordnen sich 48,1 % der befragten Startups selbst der "Green Economy" zu, 11,4 % lassen sich der Kategorie DeepTech zuordnen.

https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/research/dsm/Deutscher_Startup_Monitor_2024.pdf

**Vgl. DSM 2024

https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/research/dsm/Deutscher_Startup_Monitor_2024.pdf

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.